

**03.02.03****Empfehlungen**  
der AusschüsseEU - AS - FJ - FS - In - Rzu Punkt ..... der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung

KOM(99) 638 endg.; Ratsdok. 5396/00

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU  
In

1. Die Kommission hat am 2. Mai 2002 auf der Basis der bisherigen Verhandlungen einen erneut geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung vorgelegt (KOM(2002) 225 endg.), der auch schon im Strategischen Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen und der Ratsarbeitsgruppe Migration beraten wurde (vgl. zuletzt Ratsdok. 14272/02). Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 9. Juni 2000 (BR-Drucksache 103/00 (Beschluss)) und seine Entschließung vom 21. Dezember 2000 (BR-Drucksache 681/00 (Beschluss)) zum geänderten Vorschlag der Kommission (KOM(2000) 624 endg. - Ratsdok. 11123/00). Er erinnert daran, dass der Bundesrat die Bundesregierung gebeten hatte, eine

---

\*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 9. Juni 2000, Drucksache 103/00 (Beschluss)

Wiederaufnahme der Beratungen gemäß § 45 a Abs. 4 GO BR (jetzt: EU, In)

...

quantifizierte Prognose über die mittelfristigen Wirkungen des Richtlinienvorschlags zu erstellen und dabei Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme darzulegen. Dieser Bitte wurde noch nicht Rechnung getragen. Die Bundesregierung wird gebeten, eine solche Prognose alsbald vorzulegen.

EU In 2. Die Beratungen der Ratsarbeitsgruppen tragen den bisherigen Anliegen des Bundesrates teilweise Rechnung. Dies betrifft die folgenden Punkte:

- Der Nachzug von minderjährigen Kindern zu nur einem Elternteil bei gemeinsamem Sorgerecht beider Elternteile ist optional ausgestaltet (Artikel 4 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe d).
- Die zunächst im erneut geänderten Vorschlag vorgesehene Stand-Still-Klausel, die eine Veränderung nationalen Rechts ausgeschlossen hätte, ist wieder entfallen.
- Die Versagung von Aufenthaltstiteln und der Entzug solcher Titel aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ist entgegen früherer Absichten der Kommission nicht ausschließlich auf Gesichtspunkte des persönlichen Verhaltens beschränkt.

Insoweit sollte nicht hinter den erreichten Verhandlungsstand zurückgegangen werden.

EU In 3. Die Möglichkeit, den Nachzug von Kindern über 12 Jahren an die Erfüllung innerstaatlicher Integrationskriterien zu knüpfen, besteht gemäß Artikel 4 Abs. 1 Satz 5 nur hinsichtlich solcher Kriterien, die zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen waren. Dies ist eine spezielle Stand-Still-Klausel, die nicht mitgetragen werden kann. Auch nach Annahme der Richtlinie muss die Festlegung von Integrationskriterien möglich sein.

EU In 4. Der Vorschlag sieht in Artikel 4 Abs. 4 vor, dass auch nicht verheirateten Partnern der Nachzug gestattet werden kann. In den weiteren Verhandlungen muss die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass diese Entscheidung nur den jeweiligen Mitgliedstaat bindet und dieser Personenkreis nicht von der Mobilität in allen Mitgliedstaaten profitiert.

- EU In 5. Die Verhandlungsposition der Bundesregierung muss sich zukünftig an dem geltenden Ausländerrecht orientieren; Zuzugsansprüche über das geltende Recht hinaus dürfen nicht begründet werden. Dies betrifft besonders den Familiennachzug von Kindern.
- EU In 6. Den Mitgliedstaaten sollte ermöglicht werden, zur Förderung der Integration von Familienangehörigen die Teilnahme an Integrationsmaßnahmen verbindlich vorzuschreiben. Bei Ehegatten und Kindern ist ein eigenständiges - und zugleich unbefristetes - Aufenthaltsrecht auch an die Erfüllung von Integrationsvoraussetzungen zu knüpfen (Artikel 15).
- EU In 7. Hinsichtlich der Regelung des Zugangs zum Arbeitsmarkt wird auf die Entschließung des Bundesrates vom 21. Juni 2002 (BR-Drucksache 282/02 (Beschluss)) verwiesen.
- EU In 8. Ein Anspruch auf Ehegattennachzug sollte, solange kein langfristiges Aufenthaltsrecht vorliegt, regelmäßig nur gewährt werden, wenn eine Ehe schon im Zeitpunkt der Einreise bestand und auch angegeben wurde. Darüber hinausgehende Regelungen sollten im Ermessen der Mitgliedstaaten stehen.
- EU In 9. Die Bedingungen nach Artikel 12 Abs. 1, unter denen die Familienzusammenführung mit Flüchtlingen erfolgt, sind zu großzügig. Grundsätzlich sollte ein Anspruch auf Familiennachzug nur gewährt werden, wenn ausreichender Wohnraum, Krankenversicherungsschutz und feste Einkünfte nachgewiesen sind.
- EU In 10. Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung, die Abwehr von Gefahren für die internationalen Beziehungen [, die durch die Unterstützung des internationalen Terrorismus verursacht werden,] im Rahmen der Richtlinie sicherzustellen.
11. [EU]